

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 26. Februar 2015

Nr. 3

Am 17.01.2015 verstarb unsere Mitarbeiterin

Frau Hannelore Seus

im Alter von 62 Jahren.

Frau Seus wurde am 21.10.2002 bei der Regierung von Unterfranken eingestellt und war zunächst in der Personalstelle des Hauses tätig. Zum 19.05.2003 wechselte sie in das Sachgebiet Städtebau und war dort für die Datenerfassung und Mittelbewirtschaftung im Rahmen der Städtebauförderung mitverantwortlich.

Der frühe Tod unserer Kollegin hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen ganz besonders liebenswürdigen, immer freundlichen, engagierten und stets hilfsbereiten Menschen.

Mit Frau Hannelore Seus hat die Regierung eine allseits geschätzte Mitarbeiterin verloren. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 30.01.2015

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident von Unterfranken

Wolfgang Stöcker
Personalratsvorsitzender

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

„Aktion Integration“; „Miteinander leben - Voneinander lernen“; Auslobung des Integrationspreises 2015 bei der Regierung von Unterfranken	21
Bek vom 28.01.2015 Nr. 12-1444.09-2-2 über Haushaltssetzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2015.....	22
Bek vom 11.02.2015 Nr. 12-1444.11-3-3 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“.....	22
Bek vom 18.02.2015 Nr. 12-1444.12-5-2 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2015.....	23

Bek vom 19.12.2014 Nr. 12-1444.12-2/96 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg; Berichtigung	23
--	----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 14.01.2015 Nr. 21-2206.18-1/15 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 15	24
--	----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	24
-------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

„Miteinander leben - Voneinander lernen“

Regierung von Unterfranken lobt Integrationspreis 2015 aus

Die Regierung von Unterfranken lobt im Rahmen des Unterfränkischen Integrationsforums auch im Jahr 2015 wieder den Integrationspreis für gelungene Integrationsarbeit aus. Vorgeschlagen werden können nachhaltige, erfolgreiche und insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten, die in vorbildlicher Weise die Integration unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund in Unterfranken unterstützen.

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 5000,- Euro für integrationsfördernde und -begleitende Maßnahmen bleibeberechtigter Personen wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit

und Soziales, Familie und Integration aus den vom Bayerischen Landtag bewilligten Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Auslobung möchte die Regierung von Unterfranken zusätzliche Anreize schaffen, damit die Teilnahme der Zuwanderer an unserer Gesellschaft in noch größerem Maße gelingt und die geleistete Arbeit und damit einhergehend die Motivation für weitere kreative Ideen gefördert wird.

Es werden drei Preise vergeben (2.500,00 € 1.500,00 € 1.000,00 €). Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury bei der Regierung von Unterfranken. Die Preisvergabe erfolgt voraussichtlich am 12. Oktober 2015. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Jury behält sich vor, Preise auch auf mehrere

Preisträger zu verteilen.

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen, Kommunen, Organisationen, Gruppen, Vereine, kirchliche Träger, Kindergärten und Schulen, die sich für die nachhaltige Integration von Menschen mit Migrationshintergrund engagieren und Projekte zur Integration in Unterfranken durchgeführt haben oder durch Aktivitäten die Integration nachhaltig fördern.

Abgabeschluss für die Bewerbungsunterlagen mit Darstellung der Aktivitäten bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg, ist der **15. Mai 2015**.

Ab sofort können gelungene Integrationsprojekte vorgeschlagen und zur Prämierung eingereicht werden.

Ausschreibungstext und Bewerbungsformulare sind im Internet der Regierung von Unterfranken unter <http://regierung.unterfranken.bayern.de> in Rubrik Aktionen, Aktion „Integration im Dialog“, weitere Informationen, Integrationspreis 2015 bei der Regierung von Unterfranken, abrufbar.

Würzburg, 29.01.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 0135 RABI 2015 S. 21

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 28.01.2015 Nr. 12-1444.09-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in ihrer Sitzung am 05.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.01.2015 Nr. 12-1444.09-2-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.01.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf 134.000,00 €
in den Ausgaben auf 134.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 227.000,-- €
in den Ausgaben auf 227.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.500,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungskosten) nach § 20 Abs. 1 der Verbandsatzung wird auf

132.000,-- €

festgesetzt.

2. Die Verbandsumlage zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes (Investitionskosten) nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 der Verbandsatzung wird auf

198.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 20.01.2015
Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Eberhard Nuß
Landrat
Vorsitzender

GAPI 1444 RABI 2015 S. 22

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 11.02.2015 Nr. 12-1444.11-3-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in ihrer Sitzung am 17.12.2014 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.02.2015
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von Art. 19 u. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ vom 13.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2013 vom 28.10.2013), zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15/2014 vom 04.09.2014) wird wie folgt geändert:

§ 11 Personal/Weisungsrecht

Der Paragraph erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband beschäftigt ausschließlich eigenes Personal.
- (2) Dienst- und Fachvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann Rechte und Befugnisse bei laufenden Personalangelegenheiten auf den Geschäftsleiter übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 17.12.2014

Zweckverband „Schweinfurt 360°
- Tourismus rund um Stadt und Land“

Florian Töpfer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung vom 18.02.2015 Nr. 12-1444.12-5-2

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.01.2015 Nr. 12-1444.12-5-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg, Festung Marienberg, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.02.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 8 Spiegelstrich 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mainfränkisches Museum Würzburg und der Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt
bei den Einnahmen und Ausgaben mit 2.074.300,00 Euro
und im

Vermögenshaushalt
bei den Einnahmen und Ausgaben mit 71.800,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt gemäß § 17 Absatz 1 der Verbandssatzung die Stadt Würzburg 60 % und die Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken 40 %.

Der Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg 1.134.900,00 Euro
die Unterfränkische Kulturstiftung 756.600,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Würzburg, 10.12.2014

Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Erwin Dotzel

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 23

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg; Berichtigung

Bekanntmachung vom 19.12.2014 Nr. 12-1444.12-2/96

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg Bekanntmachung vom 19.12.2014, Nr. 12-1444.12-2/96, über den Beschluss der Versammlung vom 01.12.2014 zur Änderung der Gebühren veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 1/2015 vom 15.01.2015 wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Anlage 1 Tarif-Nr. 3.1 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

Tarif-Nr.	Einzelunterricht (45 Minuten)	Gebühren/Schuljahr
3.1	E/45	972,00 €

Würzburg, 12.02.2015

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 1444

RABI 2015 S. 23

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 15

Bekanntmachung vom 14.01.2015 Nr. 21-2206.18-1/15

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.02.2015 Herrn Andreas Rock auf den Kehrbezirk Schweinfurt-Land 15 als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 14.01.2015
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsdirektor

GAPI 1444

RAB1 2015 S. 24

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

46. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2014

Preis: 103,45 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 46. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

54. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2014

Preis: 123,59 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 54. Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen der aktuellen Rechtsprechung angepasst und entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

46. Aktualisierung

Stand: 1. Oktober 2014

Preis: 61,92 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 46. Aktualisierungslieferung wurden die Kz. 12.35 und 12.55 neu in das Handbuch aufgenommen: 12.35 behandelt die Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01. April 2014, Kz. 12.55 neue Vollzugshinweise zu einer vorangegangenen Änderung des gleichen Gesetzes.

Die Vorbemerkung zum Muster einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung 2008 ersetzt die Amtlichen Hinweise zur BGS-WAS vom 13. Juli 1989. In die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (Kz. 30.26) sowie die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (Kz. 30.30) wurde neuere Rechtsprechung eingearbeitet.

Grundlegend überarbeitet wurde auch der Abschnitt zur Abfallentsorgung (Kz. 46.00, 46.10, 46.20 und 46.35).

Aktualisiert wurde die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB (Kz. 65.41) sowie die Vorbemerkungen dazu (Kz. 65.40).

Gleiches gilt für die Einführung zum Immissionsschutz (Kz. 67.00), die Hauslärmverordnung (Kz. 67.50), die Einführung zur Kinderspielplatzsatzung (Kz. 91.70) sowie die Vorbemerkungen zur Erschließungsbeitragsatzung (Kz. 92.10).